

I. Allgemeine Hinweise

In diesem Merkblatt wird erläutert, wie das Formblatt EPA/EPO/OEB 7000 auszufüllen ist.

Folgende Rechtstexte bilden die Grundlage für den Antrag auf einheitliche Wirkung:

- Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes
- Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen
- Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz (DOEPS)
- Gebührenordnung zum einheitlichen Patentschutz (GebOEPS)

Formblatt EPA/EPO/OEB 7000

Die Verwendung des Formblatts 7000 zur Beantragung der einheitlichen Wirkung ist nicht verpflichtend. Das Formblatt führt jedoch alle für die Zulässigkeit des Antrags erforderlichen Angaben auf, sodass seine Verwendung die Eintragung der einheitlichen Wirkung erleichtert. Vor allem ist das Formblatt dreisprachig und gewährleistet so die Erfüllung des Erfordernisses, wonach der Antrag auf einheitliche Wirkung in der Verfahrenssprache im Sinne des Artikels 14 (3) EPÜ einzureichen ist. Es wird daher empfohlen, das Formblatt zu verwenden.

Das Formblatt steht auf der Webseite des EPA (epo.org/de) zur Verfügung.

Stellung des Antrags auf einheitliche Wirkung

Nach Regel 6 (2) DOEPS ist der Antrag schriftlich in der Verfahrenssprache zu stellen. Er muss mit Maschine geschrieben oder gedruckt sein, damit seine Maschinenlesbarkeit gewährleistet ist, und die jeweils zutreffenden Kästchen sind anzukreuzen.

Sollte ein Feld für die einzusetzenden Angaben nicht ausreichen, sind weitere Angaben auf einem unterzeichneten Zusatzblatt einzureichen und jeweils durch Nennung des betreffenden Felds und seiner Bezeichnung zuzuordnen, also z. B. "4.7 – Weitere(r) Patentinhaber" oder "6.4 – Weitere(r) Vertreter".

Einreichungswege

1. Online

Das Formblatt 7000 und die beigelegten Übersetzungen und sonstigen Unterlagen können online eingereicht werden, d. h. über die Online-Einreichung des EPA (eOLF), die Online-Einreichung 2.0 oder den EPO Contingency Upload Service. Mehr dazu finden Sie unter epo.org oder direkt unter epo.org/de/applying/myepo-service.

2. Per Post oder durch unmittelbare Übergabe

Das Formblatt 7000 und sonstige Unterlagen brauchen nur im Original, ohne Kopien, vor-

gelegt zu werden. Gleiches gilt für die Übersetzungen.

Das Formblatt 7000 und seine Anhänge sind direkt beim EPA in München, seiner Zweigstelle in Den Haag oder seiner Dienststelle Berlin, nicht jedoch bei der Dienststelle Wien oder dem Büro Brüssel einzureichen. Der Antrag auf einheitliche Wirkung kann nicht bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz oder bei einer anderen zuständigen Behörde eines EPÜ-Vertragsstaats eingereicht werden (Regel 6 (1) DOEPS).

II. Ausfüllhinweise

Die Nummerierung der nachstehenden Ausfüllhinweise entspricht der Nummerierung der einzelnen Felder im Formblatt 7000 "Antrag auf einheitliche Wirkung".

1. Angaben zum Patent

1.1 Nummer des europäischen Patents und 1.2 Nummer der europäischen Anmeldung

Hier sind die Nummer des europäischen Patents, für das die einheitliche Wirkung beantragt wird, und die Nummer der zugehörigen europäischen Anmeldung anzugeben.

1.3 Tag des Hinweises auf die Erteilung

Hier ist der Tag des Hinweises auf die Erteilung anzugeben. Auf diese Weise lässt sich überprüfen, ob der Antrag auf einheitliche Wirkung innerhalb der in Regel 6 (1) DOEPS vorgesehenen Frist gestellt wird, d. h. spätestens einen Monat nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt.

Ist die Einmonatsfrist nach Regel 6 (1) DOEPS bereits abgelaufen, so kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden (Regel 22 (1) DOEPS). Der Antrag auf Wiedereinsetzung muss jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Einmonatsfrist gestellt werden (Regel 22 (2) DOEPS), und die versäumte Handlung, d. h. die Stellung des Antrags auf einheitliche Wirkung, ist innerhalb dieser Frist nachzuholen (Regel 22 (3) DOEPS).

1.5 Das europäische Patent wurde mit den gleichen Ansprüchen für alle teilnehmenden Mitgliedstaaten erteilt (Regel 5 (2) DOEPS).

Nach Regel 5 (2) DOEPS kann die einheitliche Wirkung nur eingetragen werden, wenn das europäische Patent mit den gleichen Ansprüchen für alle 25 teilnehmenden Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Frankreich, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Italien, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Finnland und Schweden) erteilt worden ist, und zwar unabhängig davon, ob diese Staaten das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht ratifiziert haben.

2. Antrag

2.1 Hiermit wird einheitliche Wirkung für das vorstehend genannte Patent beantragt. Dieses Kästchen ist automatisch angekreuzt.

2.2 Hiermit wird die Kompensation von Übersetzungskosten beantragt.

Nach Regel 8 (1) DOEPS haben Inhaber europäischer Patente mit einheitlicher Wirkung, für die die europäische Patentanmeldung in einer anderen EU-Amtssprache als Deutsch, Englisch oder Französisch eingereicht wurde, Anspruch auf eine Kompensation von Übersetzungskosten, wenn sie ihren Wohnsitz oder Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben und eine Einheit oder eine natürliche Person im Sinne von Regel 8 (2) DOEPS sind (Näheres siehe "Leitfaden zum Einheitspatent", Abschnitt "Das Kompensationssystem").

Der Antrag auf Kompensation nach Regel 9 DOEPS muss zusammen mit dem Antrag auf einheitliche Wirkung gestellt werden, d. h. spätestens einen Monat nach Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt (Regel 6 DOEPS).

Dem Kompensationsantrag ist eine Erklärung beizufügen, dass der Inhaber des europäischen Patents (und gegebenenfalls der ursprüngliche Anmelder, wenn eine Übertragung stattgefunden hat)

- eine natürliche Person,
- ein kleines oder mittleres Unternehmen gemäß der Definition in der Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003,
- eine gemeinnützige Rechtsperson gemäß der Definition in Artikel 2 (1) 14. der Verordnung (EU) Nr. 1290/2013,
- eine Hochschule (vgl. ABI. EPA 2014, A23) oder
- eine öffentliche Forschungseinrichtung (vgl. ABI. EPA 2014, A23) ist.

Durch Ankreuzen dieses Kästchens erklärt der Antragsteller, dass alle Patentinhaber eine Einheit oder eine natürliche Person im Sinne von Regel 8 (2) DOEPS sind.

Die Kompensation wird auf das in Feld 9 des Formblatts angegebene laufende Konto beim EPA überwiesen. Wenn Sie nicht über ein laufendes Konto beim EPA verfügen, können Sie die Kompensation online einlösen und einem Bankkonto gutschreiben lassen. Mehr dazu finden Sie unter "Gebühreinzahlung und Rückerstattung" auf der Website des EPA.

Regel 11 DOEPS sieht vor, dass die Übersetzungskosten pauschal bis zu einem Höchstbetrag erstattet werden. Dieser beläuft sich gemäß Artikel 4 (1) GebOEPS auf 500 EUR. Stellt das EPA nach Regel 10 (4) DOEPS fest, dass die Kompensation aufgrund einer unrichtigen Erklärung gewährt wurde, so fordert es den Patentinhaber auf, zusammen mit der nächsten fälligen Jahresgebühr eine Zuschlagsgebühr zu entrichten, die sich aus dem Betrag der gezahlten Kompensation und einer in der GebOEPS

festgelegten Verwaltungsgebühr zusammen-
setzt. Wird diese Zuschlagsgebühr nicht recht-
zeitig entrichtet, so erlischt das europäische
Patent mit einheitlicher Wirkung (siehe Regel
14 DOEPS).

3. Übersetzung

Nach Regel 6 (2) d) DOEPS muss der Antrag auf einheitliche Wirkung eine Übersetzung des europäischen Patents nach Maßgabe von Artikel 6 (1) der Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 enthalten.

3.1 Erstes Kästchen

Ist die Verfahrenssprache Englisch, so muss dieses Kästchen angekreuzt und eine voll-
ständige Übersetzung der Patentschrift des
europäischen Patents in einer anderen EU-
Amtssprache beigelegt werden. Die Sprache
der beigelegten Übersetzung ist im dafür vor-
gesehenen Feld anzugeben.

3.2 Zweites Kästchen

Ist die Verfahrenssprache Deutsch oder Fran-
zösisch, so muss dieses Kästchen angekreuzt
und eine vollständige Übersetzung der Patent-
schrift des europäischen Patents in Englisch
beigelegt werden.

4. Antragstellende(r) Patentinhaber

4.1 Antragstellende(r) Patentinhaber

Durch Ankreuzen des Kästchens in Abschnitt
4.1 bestätigen Sie, dass die im Europäischen
Patentregister eingetragenen Angaben zum/zu
den Patentinhaber(n) mit denen des/der antrag-
stellenden Patentinhaber(s) übereinstimmen
und für die Zwecke des Antrags verwendet wer-
den sollen. Patentinhaber, die nicht berechtigt
sind, einheitliche Wirkung zu beantragen (siehe
unten unter „Mitinhaber, die nicht berechtigt
sind, einheitliche Wirkung zu beantragen“),
fallen nicht unter diese Erklärung und werden
daher nicht berücksichtigt.

Für die Zwecke der Regel 5 (2) b) DOEPS, die
im Hinblick auf Artikel 5s (3) der Verordnung
(EU) Nr. 833/2014 in der geänderten Fassung
eingeführt wurde, muss/müssen die Nationali-
tät(en) jedes Patentinhabers, der eine natürli-
che Person ist, in dem dafür vorgesehenen Feld
unten in Abschnitt 4.1 angegeben werden.

Mehrere Patentinhaber für dieselben oder verschiedene teilnehmende Mitgliedstaaten

Einheitliche Wirkung kann auch im Falle eines
europäischen Patents beantragt werden, das
mehreren Patentinhabern für dieselben oder
verschiedene teilnehmende Mitgliedstaaten
erteilt worden ist, sofern dieses europäische
Patent mit den gleichen Ansprüchen für alle teil-
nehmenden Mitgliedstaaten erteilt worden ist.

Mitinhaber, die nicht berechtigt sind, einheitliche Wirkung zu beantragen

Keine einheitliche Wirkung beantragen können
jedoch Mitinhaber eines europäischen Patents,
die ausschließlich Inhaber für einen oder
mehrere EPÜ-Vertragsstaaten sind, in deren
Hoheitsgebiet der einheitliche Patentschutz

nicht gilt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn
der Mitinhaber des europäischen Patents aus-
schließlich Inhaber für einen oder mehrere
nicht teilnehmende EPÜ-Vertragsstaaten (z. B.
Norwegen, die Schweiz, Spanien oder das Ver-
einigte Königreich) oder für einen oder mehrere
teilnehmende Mitgliedstaaten ist, in denen das
Übereinkommen über ein Einheitliches Patent-
gericht noch nicht in Kraft ist.

Dann kann der Mitinhaber keine einheitliche
Wirkung beantragen und auch nicht als gemein-
samer Vertreter bestellt werden; er fällt daher
nicht unter die Erklärung in Abschnitt 4.1.

Möchten die Patentinhaber im Register für den
einheitlichen Patentschutz in einer anderen
Reihenfolge aufgeführt werden als im Euro-
päischen Patentregister, so sind sie auf einem
gesonderten Blatt in der gewünschten Reihen-
folge aufzuführen.

Im Fall mehrerer Patentinhaber sollte im An-
trag auf einheitliche Wirkung ein Inhaber oder
Vertreter als gemeinsamer Vertreter benannt
werden. Falls kein gemeinsamer Vertreter be-
nannt ist, gilt der Antragsteller als gemeinsamer
Vertreter, der im Antrag als Erster genannt ist,
d. h. der Patentinhaber, der im Europäischen
Patentregister unter den zur Beantragung der
einheitlichen Wirkung Berechtigten als Erster
genannt ist und unter die Erklärung in Abschnitt
4.1 fällt. Ist jedoch einer der Antragsteller ver-
pflichtet, einen zugelassenen Vertreter zu be-
stellen, so gilt dieser Vertreter als gemeinsamer
Vertreter, sofern nicht der im Antrag als Erster
genannte Antragsteller einen zugelassenen
Vertreter bestellt hat (Regel 151 (1) EPÜ, die
nach Regel 20 (2) I) DOEPS hier entsprechend
gilt). Der gemeinsame Vertreter ist jedoch nur
dann für alle Inhaber vertretungsberechtigt,
wenn alle Patentinhaber und ihr/ihre Vertreter
den Antrag auf einheitliche Wirkung ordnungs-
gemäß unterzeichnet haben.

4.4 Zustellanschrift

Eine Zustellanschrift kann nur von Patentin-
habern angegeben werden, die nicht verpflichtet
sind, einen vor dem EPA zugelassenen Ver-
treter zu bestellen (Artikel 133 EPÜ), und auch
keinen bestellt haben. Sie muss die eigene
Anschrift des Patentinhabers sein und in einem
EPÜ-Vertragsstaat liegen (siehe ABl. EPA
2014, A99).

4.5 Geben Sie an, welcher Kategorie der Pa-
tentinhaber angehört. Diese Angabe ermöglicht
es dem EPA, interne Studien zum Einheitspa-
tent durchzuführen. Im Falle mehrerer Patentin-
haber ist nur anzugeben, welcher Kategorie der
erstgenannte Patentinhaber angehört. Die Ka-
tegorien entsprechen den für das Kompensa-
tionssystem verwendeten Kategorien (vgl. Ziffer
2.2, Absatz 3 des vorliegenden Merkblatts).

5. Freiwillige Angabe der Niederlassung des Anmelders am Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung (Artikel 7 (1) b) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012, Regel 16 (1) w) DOEPS)

Artikel 7 (1) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012

besagt: „Ein Europäisches Patent mit einheit-
licher Wirkung als Gegenstand des Vermögens
ist in seiner Gesamtheit und in allen teilneh-
menden Mitgliedstaaten wie ein nationales
Patent des teilnehmenden Mitgliedstaats zu
behandeln, in dem dieses Patent einheitliche
Wirkung hat, und in dem, gemäß dem Europäi-
schen Patentregister:

- (a) der Patentanmelder zum Zeitpunkt der
Einreichung einer Anmeldung eines
Europäischen Patents seinen Wohnsitz oder
den Sitz seiner Hauptniederlassung hat
oder,
- (b) sofern Buchstabe a nicht zutrifft, der Patent-
anmelder zum Zeitpunkt der Einreichung
einer Anmeldung eines Europäischen
Patents eine Niederlassung hatte.“

Die Eintragung einer „Niederlassung“ am An-
meldetag im Sinne des Buchstabens b (siehe
auch Regel 16 (1) w) DOEPS) im Register für
den einheitlichen Patentschutz, das ein fester
Bestandteil des Europäischen Patentregisters
ist, kann sich als zweckmäßig erweisen, wenn
ein Anmelder bei der Einreichung einer euro-
päischen Patentanmeldung oder einer inter-
nationalen Anmeldung nach dem PCT mit dem
EPA als Bestimmungsamt oder ausgewähltem
Amt (Euro-PCT-Anmeldung) in keinem der teil-
nehmenden Mitgliedstaaten einen Wohnsitz
oder eine Hauptniederlassung im Sinne des
Buchstabens a hatte.

Wird die Angabe einer solchen Niederlassung
nicht freiwillig zusammen mit dem Antrag auf
einheitliche Wirkung eingereicht, wird im Re-
gister für den einheitlichen Patentschutz kein
entsprechender Eintrag nach Regel 16 (1) w)
DOEPS angezeigt. Folglich fände in Bezug auf
die Behandlung des europäischen Patents mit
einheitlicher Wirkung als Gegenstand des Ver-
mögens nach Artikel 7 (3) der Verordnung (EU)
Nr. 1257/2012 deutsches Recht Anwendung.

Beachten Sie bitte, dass eine Niederlassung
im Sinne des Buchstabens b nicht im Register
für den einheitlichen Patentschutz angezeigt
wird, wenn das Übereinkommen über ein Ein-
heitliches Patentgericht in dem angegebenen
teilnehmenden Mitgliedstaat zum Zeitpunkt der
Eintragung der einheitlichen Wirkung durch das
EPA noch nicht in Kraft ist (siehe Artikel 7 (1)
und 18 (2) der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012).

6. Vertreter

Feld 6 ist nur auszufüllen, wenn ein zugelas-
sener Vertreter oder ein vertretungsberechtigter
Rechtsanwalt bestellt wird (Artikel 134 (1) und
(8) EPÜ). Es sollte nicht ausgefüllt werden,
wenn der Patentinhaber mit Sitz oder Wohnsitz
in einem EPÜ-Vertragsstaat durch einen seiner
Angestellten handelt (Artikel 133 (3) Satz 1
EPÜ) oder wenn ein Mitinhaber als gemeinsa-
mer Vertreter bestellt wird (Regel 151 (1) EPÜ;
siehe Feld 4.7).

Nach Regel 20 (1) und (2) I) DOEPS gelten die
Artikel 133 und 134 (1), (5) und (8) EPÜ sowie die
Regeln 151 bis 153 EPÜ entsprechend, d. h. es
findet fast das gesamte Regelwerk des EPA An-
wendung. Unter der in den Artikeln 133 und 134
EPÜ verwendeten Bezeichnung „Vertragsstaat“

sind die EPÜ-Vertragsstaaten zu verstehen und nicht die teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Befindet sich weder der Wohnsitz noch der Sitz der Hauptniederlassung des Patentinhabers in einem EPÜ-Vertragsstaat, so muss dieser einen zugelassenen Vertreter bestellen und sich durch ihn in allen Verfahren vor dem EPA vertreten lassen, die das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung betreffen, so auch bei der Verfahrenshandlung der Beantragung der einheitlichen Wirkung (Regel 20 (1), (2) I und (3) DOEPS). Für die Zahlung von Gebühren gilt die Vertretungspflicht allerdings nicht (Artikel 6 GebOEPS).

In Feld 6 kann nur **ein** Vertreter angegeben werden; er wird in das Register für den einheitlichen Patentschutz eingetragen, und an ihn werden sämtliche Zustellungen gerichtet (Regel 130 EPÜ). Wird ein beim EPA registrierter Zusammenschluss von Vertretern bestellt (Regel 152 (11) EPÜ), so sind dessen registrierter Name und die Registriernummer anzugeben.

Im Verfahren zum europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung kann ein anderer Vertreter bestellt werden als im Verfahren nach dem EPÜ (z. B. Einspruch, Beschränkung oder Widerruf). Dieser andere Vertreter wird in das Register für den einheitlichen Patentschutz eingetragen, und an ihn werden sämtliche Zustellungen im Verfahren in Bezug auf das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung gerichtet, während der bisherige, für das Verfahren nach dem EPÜ bestellte Vertreter im entsprechenden Abschnitt des Europäischen Patentregisters eingetragen bleibt und weiterhin die einschlägigen Zustellungen erhält.

6.1 Name des Vertreters

Falls ein Vertreter bestellt ist, sind sein Name und seine Geschäftsanschrift nach Maßgabe der Regel 41 (2) c) EPÜ anzugeben.

6.2 Geschäftsanschrift des Vertreters

In diesem Feld kann der Name der Kanzlei oder des Unternehmens angegeben werden, für die bzw. das der Vertreter tätig ist.

6.4 Weitere(r) Vertreter auf Zusatzblatt

Wird **mehr als ein** Vertreter bestellt, sind die in Feld 6 nicht genannten Vertreter auf einem unterzeichneten Zusatzblatt anzugeben.

7. Vollmacht

Ist die Einreichung einer Vollmacht erforderlich, sollte sie nach Möglichkeit dem Antrag beigelegt werden, um eine Verzögerung des Verfahrens zu vermeiden.

Gemäß dem Beschluss des Präsidenten des EPA vom 7. Juli 2025 über die Unterzeichnung und Einreichung von Vollmachten in Verfahren nach der Durchführungsordnung zum einheitlichen Patentschutz müssen zugelassene Vertreter und nach Regel 20 (1) DOEPS in Verbindung mit Artikel 134 (8) EPÜ vertretungsberechtigte Rechtsanwälte, die sich als solche zu erkennen geben, nur in bestimmten Fällen eine unterzeichnete Vollmacht einreichen (siehe ABI. EPA 2025, A46).

Hingegen müssen Angestellte, die für einen Patentinhaber gemäß Regel 20 (1) DOEPS in Verbindung mit Artikel 133 (3) Satz 1 EPÜ handeln und weder zugelassene Vertreter noch Rechtsanwälte gemäß Regel 20 (1) DOEPS in Verbindung mit Artikel 134 (8) EPÜ sind, eine unterzeichnete Vollmacht einreichen oder auf die Registriernummer einer allgemeinen Vollmacht verweisen (siehe Punkt 8). Reicht ein Angestellter keine Vollmacht ein, so fordert das EPA ihn auf, diese innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von einem Monat nachzureichen. Versäumt er diese Frist, so gelten seine Verfahrenshandlungen als nicht erfolgt (Regel 20 (2) I) DOEPS in Verbindung mit Regel 152 (6) EPÜ) und der Antrag auf einheitliche Wirkung gilt infolgedessen als nicht gestellt.

Falls eine Vollmacht erforderlich ist, wird empfohlen, für eine Einzelvollmacht das neue Formblatt EPA/EPO/OEB 1003 12.25 und für eine allgemeine Vollmacht das neue Formblatt EPA/EPO/OEB 1004 12.25 zu verwenden.

Falls eine Vollmacht beigelegt ist, ist das entsprechende Kästchen anzukreuzen.

8. Bezugnahme auf eine früher eingereichte Vollmacht

Die Bezugnahme auf eine früher eingereichte Vollmacht ist möglich, sofern diese den Vertreter dazu bevollmächtigt, den Patentinhaber in den das europäische Patent mit einheitlicher Wirkung betreffenden Verfahren vor dem EPA zu vertreten. Vollmachten, die mit den Formblättern EPA 1003 11.11 oder 1004 09.11 vor Inkrafttreten des einheitlichen Patentschutzes eingereicht wurden, erfüllen diese Voraussetzung nicht.

Seit 1. Dezember 2025 dürfen zugelassene Vertreter, Rechtsanwälte und Zusammenschlüsse von Vertretern nicht mehr auf die Registriernummer einer früher registrierten allgemeinen Vollmacht verweisen (ABI. EPA 2025, A47).

Nur für Angestellte (Regel 20 (1) DOEPS in Verbindung mit Artikel 133 (3) Satz 1 EPÜ): Die Registriernummer einer allgemeinen Vollmacht kann in Feld 8.2.1 angegeben werden. Kreuzen Sie das Kästchen 8.2.2 an, wenn eine allgemeine Vollmacht für einen Angestellten beim EPA eingereicht wurde, aber noch nicht registriert ist.

Das zutreffende Kästchen ist anzukreuzen, und die entsprechenden Angaben sind im zugehörigen Feld zu machen, damit das EPA die Vollmacht auffinden kann.

9. Rückzahlungen/Kompensation

Verfügt der Patentinhaber über ein laufendes Konto beim EPA, so können etwaige Rückzahlungen und eine ihm möglicherweise zustehende Kompensation diesem Konto gutgeschrieben werden. In diesem Fall sind die Kontonummer und der Name des Kontoinhabers im dafür vorgesehenen Feld anzugeben. Das EPA nimmt Gebührenrückerstattungen grundsätzlich auf

dasjenige laufende Konto vor, das der Verfahrensbeteiligte in seinen Rückerstattungsanweisungen genannt hat. Sie können also auch das laufende Konto eines Dritten angeben. Wenn Sie keine Anweisung für Rückerstattungen erteilt haben und nicht über ein laufendes Konto beim EPA verfügen, können Sie anstehende Rückerstattungen oder gegebenenfalls die Kompensation online einlösen und einem Bankkonto gutschreiben lassen. Das EPA stellt keine Schecks mehr für Rückerstattungen aus.

Mehr dazu finden Sie unter "Gebühreinzahlung und Rückerstattung" auf der Website des EPA.

10. Unterschrift(en)

Geben Sie hier den Namen des Unterzeichneten in Druckschrift und bei juristischen Personen außerdem die Stellung des Unterzeichneten innerhalb der Gesellschaft an.

Der Antrag auf einheitliche Wirkung kann unterzeichnet werden von:

- dem/den Patentinhaber(n) (sofern er/sie seinen/ihren Wohnsitz in einem EPÜ-Vertragsstaat hat/haben),
- einem zugelassenen Vertreter (Artikel 134 (1) EPÜ),
- einem Rechtsanwalt (Artikel 134 (8) EPÜ),
- einem bevollmächtigten Angestellten (Artikel 133 (3) Satz 1 EPÜ),

Ist der Patentinhaber eine juristische Person und wird der Antrag nicht von einem zugelassenen Vertreter oder einem nach Artikel 134 (1) oder (8) EPÜ vertretungsberechtigten Rechtsanwalt unterzeichnet, so ist der Antrag zu unterzeichnen:

- (a) entweder von einer Person, die nach Gesetz, der Satzung des Patentinhabers oder einer spezifischen Vollmacht zur Unterschrift berechtigt ist, mit Angabe ihrer Stellung bei der juristischen Person, z. B. Geschäftsführer, Prokurist, Handlungsbevollmächtigter; chairperson, director, company secretary; directeur, fondé de pouvoir (Artikel 133 (1) EPÜ); in diesem Fall braucht keine Vollmacht eingereicht zu werden;
- (b) oder, sofern die juristische Person ihren Sitz in einem Vertragsstaat hat, von einem anderen Angestellten gemäß Artikel 133 (3) Satz 1 EPÜ (Regel 152 (1) bis (3) EPÜ); in diesem Fall ist eine Vollmacht einzureichen (siehe auch Hinweise zu Feld 7).

Anlagen

Durch Ankreuzen der entsprechenden Kästchen ist anzugeben, welche Unterlagen dem Antrag beigelegt sind.

Empfangsbescheinigung

Die Liste der beigelegten Dokumente ist auszufüllen, die Anschrift des Empfängers der Empfangsbescheinigung ist im Anschriftenfeld einzutragen, und die Bescheinigung ist im **Original mit zwei Kopien** einzureichen.